



Bereich Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Az:
Datum: 13.10.2009

2009/221
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	12.11.2009	

Betreff

Vertretung der Ausschussmitglieder

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt:

Sofern keine direkten Stellvertretenden gewählt sind, kann jedes Ratsmitglied jedes Ausschussmitglied seiner Fraktion in den Ausschüssen vertreten. Weiterhin kann jeder von einer Fraktion in einen Ausschuss benannter Sachkundige Bürger jeden anderen von dieser Fraktion benannten Sachkundigen Bürger in den Ausschüssen vertreten.

Die Reihenfolge der Vertretung ergibt sich aus den Vorschlägen der Fraktionen.

Beisenherz
Bürgermeister

Sachverhalt

Die Bestellung stellvertretender Ausschussmitglieder steht im Ermessen des Rates der Stadt. Sofern er jedoch von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, ist gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.

Sofern die Fraktionen wünschen, dass jedes Ratsmitglied jedes Ausschussmitglied vertreten kann, empfiehlt sich folgendes Verfahren.

Alle Ratsmitglieder werden in die Vorschläge ihrer jeweiligen Fraktion aufgenommen. Der Rat der Stadt einigt sich darauf, dass alle nicht als Mitglied eines Ausschusses, bei dem ein Vertretungsfall eintritt, gewählten Ratsmitglieder in der Reihenfolge des Vorschlages als stellvertretendes Ausschussmitglied tätig werden können.

Aus Sicht der Verwaltung ist es problematisch, diese Regelung auch auf die Sachkundigen Bürger auszuweiten. Sofern ein sachkundiger Bürger ein stimmberechtigtes Ratsmitglied in einem Ausschuss vertritt, kann es bei entsprechender Konstellation zu einer Beschlussunfähigkeit des Ausschusses kommen: Es sind mehr Sachkundige Bürger als Ratsmitglieder anwesend. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn dem jeweiligen Ausschuss lediglich ein Ratsmitglied mehr als Sachkundige Bürger angehört. Soll auch die Stellvertretung der Sachkundigen Bürger geregelt werden, so schlägt die Verwaltung vor, dass jeder Sachkundige Bürger jeden Sachkundigen Bürger innerhalb der Fraktionen in den Ausschüssen vertreten kann. Für die Reihenfolge gilt Absatz 3 des Sachverhaltes entsprechend.